

# Empfehlung

Erarbeitet von (Amt): Kämmerei

Datum: 17.08.2021

Sachbearbeiter/-in: Cornelia Jahnke

Vorlagennummer: II/042/2021

| Nr. | Beschluss-, Beratungsgremium | Öffentlichkeitsstatus | Sitzungstermin |
|-----|------------------------------|-----------------------|----------------|
| 1   | Haupt- und Vergabeausschuss  | öffentlich            | 02.09.2021     |

---

## Betreff:

Erhebung einer Wasserkonzessionsabgabe in Verbindung mit dem 1. Nachtrag zum Konzessionsvertrag mit der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH

---

## Empfehlung:

Der Haupt- und Vergabeausschuss der Gemeinde Schkopau empfiehlt in seiner Sitzung am 02.09.2021 dem Gemeinderat der Gemeinde Schkopau der Änderung des Konzessionsvertrages mit der MIDEWA aus dem Jahr 2000 zuzustimmen. Der bestehende Vertrag vom 10.02./21.06.2000 soll um die Einführung einer Konzessionsabgabe ergänzt werden.

1. Für die Einräumung des Wegenutzungsrechtes zur allgemeinen Versorgung mit Trinkwasser gegenüber der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH, welche durch Konzessionsvertrag vom 10.02./21.06.2000 erfolgte, soll ab dem 01.01.2022 eine Konzessionsabgabe erhoben werden.

Die Konzessionsabgabe beträgt ab dem 01.01.2022

- 6 % der Entgelte aus Wasserlieferungen an Letztverbraucher im Versorgungsgebiet der Gemeinde, die zu den jeweiligen allgemeinen Tarifpreisen und den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser beliefert werden (Tarifkunden) und

- 1,5 % der Entgelte für Wasserlieferungen an Kunden im Versorgungsgebiet der Gemeinde, die nicht zu den jeweiligen allgemeinen Tarifpreisen und den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser beliefert werden (Sondervertragskunden).

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt eine entsprechende vertragliche Regelung mit der MIDEWA (Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH) abzuschließen, die dem als Anlage beigefügten 1. Nachtrag zum Konzessionsvertrag entspricht.

---

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Schkopau befindet sich in einer angespannten Haushaltssituation. Deshalb muss die Gemeinde sparsam mit den vorhandenen Finanzmitteln umgehen und mögliche Einnahmen generieren.

Die MIDEWA versorgt die Ortsteile Knapendorf, Schkopau, Burgliebenau, Raßnitz, Ermlitz und Röglitz seit Ende der 1990er Jahre mit Trinkwasser. Für die Einführung einer Konzessionsabgabe ist die Änderung des bestehenden Wasserkonzessionsvertrages mit der MIDEWA erforderlich.

Die Gemeinde Schkopau hat am 10.02./21.06.2000 einen Konzessionsvertrag über die Trinkwasserversorgung mit der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbh abgeschlossen. Nach § 6 des Konzessionsvertrages war die Zahlung einer Konzessionsabgabe bis 2007 ausgeschlossen. Danach enthält der Konzessionsvertrag die Möglichkeit, eine Konzessionsabgabe zu erheben. Gemäß der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände ist es zulässig, als Gegenleistung für die Einräumung des Wegerechts für die Versorgung mit Trinkwasser eine Konzessionsabgabe zu erheben. Gemäß § 2 KAEAnO beträgt die höchstzulässige Konzessionsabgabe für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 25.000 10 von Hundert der Entgelte von Letztverbrauchern und 1,5 von Hundert der Entgelte von Sonderkunden. Die geplante Konzessionsabgabe von 6 bzw. 1,5 Prozent entspricht damit den Vorgaben der KAEAnO.

Zur Umsetzung des Beschlusses ist es erforderlich, eine entsprechende vertragliche Vereinbarung in Form eines Nachtrages zum bestehenden Konzessionsvertrag abzuschließen.

### ***Gesetzliche Grundlage:***

KAEAnO – Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 04.03.1941

